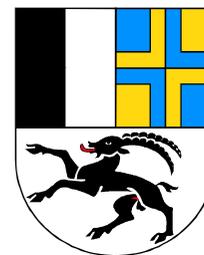


# SCHÜTZENVEREIN MALANS

## STATUTEN



**1998**

# Notizen

## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Schützenverein Malans, gegründet im Jahre 1825 mit Sitz in Malans, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonal-Schützenverband und dem Schweizerischen Schützenverein an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren -und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.  
Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht haben, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.  
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann der übliche Jahresbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

## Notizen

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, -Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, -Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.  
Jugendliche vom 10.-16. Altersjahr und welche, die den JS-Kurs besuchen, sind ebenfalls beitragsfrei.

### **III. Organisation**

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:  
a) Vereinsversammlung    b) Vorstand    c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung hat jeweils vor der Schiessaufnahme stattzufinden und erledigt folgende Geschäfte:

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.
- Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen Vereinsversammlung.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches, nach der Regulierung aller Vereinsverbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum dem Gemeindevorstand zuhanden eines neu sich bildenden Vereins in Verwahrung zu geben.
- Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonal - Schützenverband und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bis - herigen Statuten vom 2. Mai 1939 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

### Schützenverein Malans

Malans, den 6. März 1998      Der Präsident:      Der Aktuar:  
Erwin Tarnutzer      Walter Wieland

Genehmigt durch den Bündner Kantonschützenverband

Silvaplana, den 12. März 1998      Statutenwesen:  
Meinrad Degonda

Genehmigt durch das Kreiskommando Graubünden

Chur, den 20. März 1998      Für das Kreiskommando Graubünden:  
Oberstlt Jöri Kaufmann

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident und JS-Leiter)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Stich -und Munitionspreise
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes (1. Schützenmeister)
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Versammlung gewählt wird. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

## IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Präsident  
Aktuar = Vizepräsident und Fähnrich  
Kassier  
I. Schützenmeister  
II. Schützenmeister  
Jungschützenleiter  
Munitionsverwalter

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere;

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Schiessanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-

Art. 16

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:  
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Zudem ist er verantwortlich für die Führung des Mitgliederzeichnisses. Er ist zugleich Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den I. Schützenmeister bei der Ausfertigung des Schiessberichtes und ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter sowie den Eintrag ins Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der I. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar beim Erstellen des Schiessberichtes.

Der II. Schützenmeister ist Stellvertreter des I. Schützenmeisters. Ihm obliegen die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er unterstützt den Kassier bei der Ausgabe von Standblättern und Munition.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen. Der Vorstand regelt den Wirtschaftsbetrieb mit Zustimmung der Versammlung

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahr zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.